



POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

nachrichtlich: Vertretungen der Länder beim Bund HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de DATUM 8. Dezember 2010

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2011

GZ IV A 4 - S 1547/0:001

× 2010/0984804

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich nachstehend die für das Jahr 2011 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2011

Vorbemerkungen

- 1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
- 4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
- 5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.

6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
Gewerbezweig	ermäßigter	voller	insgesamt
	Steuersatz	Steuersatz	
	€	€	€
Bäckerei	847	430	1.277
Fleischerei	672	1.008	1.680
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	807	1.210	2.017
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.116	1.989	3.105
Getränke (Eh.)	0	363	363
Café und Konditorei	860	739	1.599
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	511	68	579
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.169	565	1.734
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	269	200	469

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

 $Dieses\ Dokument\ wurde\ elektronisch\ versandt\ und\ ist\ nur\ im\ Entwurf\ gezeichnet.$